

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version
Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft
an der Technischen Universität München

Vom 12. August 2014
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12. Mai 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Berufspraktikum
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 46 Umfang der Bachelorprüfung
- § 47 Bachelor's Thesis
- § 48 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 49 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 50 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) Zu dem Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 138. ²Hinzu kommen 12 Wochen (12 Credits) für die Erstellung der Bachelor's Thesis. ³Außerdem ist eine Studienpraxis gemäß § 37 a im Umfang von 30 Credits abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft beträgt damit mindestens 180 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft vom 14. Mai 2020 erforderlich.

§ 37**Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache**

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹Im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft werden Module in deutscher oder in englischer Unterrichtssprache angeboten. ²Der Studiengang ist daher zweisprachig. ³Die Bewerber sollten demzufolge über gute Englischkenntnisse verfügen. ⁴Ist in der Anlage für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

§ 37 a**Berufspraktikum**

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt 20 Wochen (30 Credits). ³Sie soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch eine Posterpräsentation nachgewiesen. ⁵Die konkrete Umsetzung regeln die Praktikumsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die berufspraktische Ausbildung wird immer von fachkundigen Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller oder Themenstellerin).
- (3) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 38**Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39**Prüfungsausschuss**

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

(1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen.

a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der

Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug,

Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO.
- (3) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42 Studienleistungen

- (1) Neben den in § 46 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung des Berufspraktikums nach § 37 a im Rahmen der Bachelorprüfung nachzuweisen.
- (2) ¹Anstelle der nach § 46 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ²Der nach § 46 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 44**Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung**§ 45****Zulassung zur Bachelorprüfung**

Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft gelten die Studierenden zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.

§ 46**Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 - 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 - 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 47
 - 3. sowie die in § 42 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 109 Credits in Pflichtmodulen und mindestens 29 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahlmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO.

§ 47**Bachelor's Thesis**

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen. ²Die Bachelor's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig mit der Bachelor's Thesis beginnen, wenn 120 Credits erreicht wurden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf 12 Wochen nicht überschreiten. ²Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne

gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.

- (4) ¹Der Abschluss der Bachelor's Thesis besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung sowie einem studienbegleitenden Kolloquium. ²Das Kolloquium findet während der schriftlichen Ausarbeitung statt.
- (5) ¹Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 48

Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 46 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 46 Abs. 2 und der Bachelor's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 49

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

III. Schlussbestimmung

§ 50

In-Kraft-Treten*)

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 13. September 2013. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule**Bachelorprüfung:****Pflichtmodule**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	ZV	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
SG 160020	Biochemie und funktionelle Anatomie ^G	V Se Ü		1	2 2 1	7	Klausur	120	deutsch
SG 120021	Psychologische und pädagogische Basiskompetenz ^G	V Ü		1	4 1	6	Klausur	120	deutsch/ englisch
SG 120022	Gesellschaft und Kommunikation ^G	V Ü		1	4 1	6	Klausur	90	deutsch
SG 160013	Dimensionen von Gesundheit ^G	V		1	4	6	Klausur	90	deutsch
SG 120024	Basiskompetenz Forschung ^G	V		1	4	5	Klausur	90	deutsch
SG 120025	Anatomie und Physiologie der inneren Organe	V Se Ü		2	4 1 1	7	Klausur	120	deutsch
SG 120026	Learning and Behaviour	V Ü		2	4 1	6	Klausur	120	englisch
SG 160032	Diversität und Inklusion	V		2	6	7	Klausur	90	deutsch
SG 160033	Gesundheitssysteme	V		2	4	6	Klausur	120	deutsch
SG 121029	Forschungsmethoden I	V Ü		2	3 2	5	Klausur	90	deutsch
SG 160035	Gesundheitsrisiken und Krankheiten	V Ü		3	5 1	7	Klausur	90	deutsch/ englisch
SG 160036	Gesundheitsverhalten und Prävention	V Ü		3	4 1	6	Klausur	90	deutsch
SG 160037	Verhältnisprävention und Schutzfaktoren	V		3	4	5	Klausur	90	deutsch
SG 161038	Management in Health Care	V Se		3	3 1	5	Klausur	90	englisch
SG 120214	Forschungsmethoden II	V Ü		3	4 2	6	Klausur	90	deutsch
SG 160310	Problemorientiertes Lernen	V Se		5	1 3	5	Präsentation		deutsch/ englisch
SG 160311	Forschungskolloquium	Se Ü		5	1 2	5	wiss. Ausarbeitung		deutsch/ englisch
SG 160312	Präventionsprogramme	V Se		6	2 2	5	Präsentation		deutsch/ englisch
SG 161313	Beratungskompetenz	V Se		6	1 2	4	Präsentation SL: Lernportfolio		deutsch/ englisch
	Gesamt:					109 Credits			

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	ZV	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
SG 160002	Bachelor's Thesis	Ko*	120 Credits	6	2	12	wiss. Ausarbeitung		deutsch/ englisch

* Der Abschluss der Bachelor's Thesis besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung sowie einem studienbegleitenden Kolloquium. Das Kolloquium findet während der schriftlichen Ausarbeitung statt.

Studienleistungen:

Es sind 30 Credits in dem Modul „Praktikum“ in Form einer Studienleistung zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	ZV	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
SG 160060	Praktikum	Se P		4	2	30	Präsentation		deutsch/ englisch

Wahlmodule A: Aus folgender Liste sind mindestens 15 Credits zu erbringen:

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Von den dort aufgeführten Modulen der Virtuellen Hochschule Bayern kann maximal 1 Modul eingebracht werden.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	ZV	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
SG 160041	Motor Neurorehabilitation	Se Ü		5	3 1	6	mündlich	#15-25	deutsch/ englisch
SG 161051	Psychoregulation und Entspannungsverfahren	Se		5	2	3	SL: Übungsleistung		deutsch/ englisch
SG 160411	Gesundheitsregionen	Se Ü		5	2 1	6	Präsentation		deutsch/ englisch
SG 160413	Spezielle Aspekte der Gesundheit in verschiedenen Lebensphasen	Se Ü		5	2 2	6	wiss. Ausarbeitung		deutsch/ englisch
SG 160415	Health Consumer Behavior	Se Ü		5	2 1	6	Präsentation		englisch
SG 160420	Critical Health Psychology	Se		5	2	3	Präsentation		englisch
SG 160426	Kardiovaskuläre Prävention in der Gesundheitswissenschaft	Se		5	2	3	wiss. Ausarbeitung		deutsch
SG 160433	kidsTUMove	Se Ü		5	3 2	6	Projektarbeit		deutsch
SG 161047	Betriebliche Gesundheitsförderung	Se		5	4	6	Präsentation		deutsch
SG 160445	Introduction to Programming for Digital Health	V Ü		5	2 4	6	Klausur	90	englisch
SG 8000160	Sponsorship-linked Marketing	V Se		5	2 2	6	Klausur	60	englisch

ED 0225	Models and Theoretical Conceptions of Teaching and Learning Research	Se		5	7	10	Projektarbeit		englisch
POL00011	Politics for Rocket Scientists: Einführung in die Politikwissenschaft für Nicht-Politikwissenschaftler	V Ü		5	3 1	6	Klausur	90	englisch

Wahlmodule B: Aus folgender Liste sind mindestens 9 Credits zu erbringen:

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Von den dort aufgeführten Modulen der Virtuellen Hochschule Bayern kann maximal 1 Modul eingebracht werden.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr-Form	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtung	Unterrichtssprache
SG 161046	Stressmanagement	Se Ü	6	2 1	6	Klausur SL: Übungsleistung	90		deutsch/ englisch
SG 160048	Bewegungsprogramme	Se	6	2	3	Übungsleistung oder Präsentation			deutsch
SG 160410	Gesundheitswissenschaft und Ethik	Se	6	6	6	Bericht			deutsch
SG 161412	Systeme der Rehabilitation	Se	6	3	3	wiss. Ausarbeitung			deutsch
SG 161414	Global Health	Se	6	6	6	Präsentation			deutsch/ englisch
SG 160428	Check-up im Gesundheitssport	Se Ü	6	2 1	4	wiss. Ausarbeitung			deutsch
SG 160429	Embodiment, Health and Lifestyle	Se Ü	6	4 1	9	Präsentation Lernportfolio		2:3	englisch
SG 160430	Studentisches Selbstmanagement von Gesundheit	Se Ü	6	2 2	6	Projektarbeit			deutsch
SG 160432	Erfahrungsorientierte Bewegungsangebote zur Gesundheitsförderung	V Ü	6	0,25 2	3	Prüfungsparcours			deutsch/ englisch
SG 160446	Software Development and Related Concepts in Digital Health	V Ü	6	2 4	6	Übungsleistung Projektarbeit		1:1	englisch

Wahlmodule C: Freies Wahlmodul

Mindestens 5 Credits sind aus dem Bereich überfachliche Angebote zu erbringen.

Dieser Katalog umfasst fachübergreifende Lehrangebote. Die Credits können auch in Modulen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;
Se = Seminar; E = Exkursion; Ko = Kolloquium; G = Grundlagenprüfung (§ 38 Abs. 2)
SL = Studienleistung

Die mündliche Prüfung in diesem Modul dauert je Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 25 Minuten. Sie wird von zwei Prüfenden durchgeführt.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen/mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Sem.	Credits Pflichtmodule	Credits Wahl- module	Credits Bachelor- praktikum	Credits Bachelor- arbeit	Gesamt- credits	Anzahl Prüfungen
1	30				30	5
2	31				31	5
3	29				29	5
4			30		30	(1)*
5	10	20			30	k.A.**
6	9	9		12	30	k.A.**

* in Klammern Prüfungen inklusive Studienleistungen

** Je nach Wahlverhalten sind im fünften Semester 4 bis 6 Prüfungen vorgesehen, im sechsten Semester 3 bis 4 Prüfungen zzgl. Bachelorarbeit